

110. Ist eine eidesstattliche Versicherung als vor einer zuständigen Behörde abgegeben anzusehen, wenn sie in einem Schreiben enthalten ist, welches aus Anlaß einer Veranlagung zur preussischen Klassensteuer an die Reklamationskommission gerichtet, dem Landrate oder Bürgermeister eingereicht, aber zur Kenntnis der Reklamationskommission nicht gelangt ist?

St.G.B. §. 156.

Preuß. Gesetze, betr. die Klassen- u. klassifizierte Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851/25. Mai 1873 (G.S. 1851 S. 193, 1873 S. 213).

II: Straffenat. Urt. v. 19. Februar 1889 g. B. Rep. 132/89.

I. Landgericht Elbing.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte, welcher in der Stadt Elbing zur Klassensteuer veranlagt ist, hat gegen seine Veranlagung eine Reklamation an den Ersten Bürgermeister der Stadt Elbing eingegeben, in welcher er über seine Vermögenslage unrichtige Angaben mit dem Bewußtsein des wahrheitswidrigen Inhaltes gemacht und die Versicherung hinzugefügt hat:

Ich bin bereit, die Richtigkeit meiner Angaben vor der zuständigen Klassensteuerreklamationskommission eidesstattlich zu versichern, und bitte mich, falls meinen Angaben kein Glauben geschenkt wird, vor dieselbe zu laden, versichere aber auch jetzt eidesstattlich, daß meine Angaben richtig sind.

Indem die Strafkammer diesen Sachverhalt für erwiesen erachtet, folgert sie aus den wiedergegebenen Worten der Reklamationschrift, daß die Versicherung der Reklamationskommission gegenüber abgegeben

sei. Hieran, führt sie aus, werde auch durch die Adresse des Schriftsatzes, welche lautet:

An den Ersten Bürgermeister Herrn C.

nichts geändert, denn in dem Stadtkreise sei der Bürgermeister der Vorsitzende der Reklamationskommission, bei welchem nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 14a des Klassensteuergesetzes vom 25. Mai 1873 die Reklamationen einzugeben seien. Hiernach ist angenommen:

daß der Angeklagte im Monat Mai 1888 zu Eibing vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde eine solche Versicherung wissentlich falsch abgegeben hat, und aus §. 156 St.G.B.'s Strafe verhängt.

Die Revision rügt Verletzung des §. 156 St.G.B.'s und der preuß. Gesetze vom 1. Mai 1851 und 25. Mai 1873, jedoch ohne zutreffenden Grund.

Nach §. 14c des Gesetzes vom 1. Mai 1851/25. Mai 1873 ist die Reklamationskommission unzweifelhaft befugt, von denjenigen Personen, welche gegen eine Einschätzung zur Klassensteuer reklamiert haben, behufs Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse derselben eidesstattliche Erklärungen zu erfordern. In der in Rede stehenden Angelegenheit war also die Reklamationskommission zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig. Unerheblich ist, daß die eidesstattliche Versicherung nicht von der Behörde erfordert, auch ihrem Wortlaute nach nicht vorgeschrieben war; es kann in dieser Beziehung auf die Ausführungen in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 196, Bd. 14 S. 170 verwiesen werden. Gleichgültig ist auch, daß die Versicherung vom Angeklagten nicht mündlich abgegeben, sondern schriftlich eingereicht worden ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 287.

Die Revision versucht gegen die erstrichterliche Entscheidung den Nachweis zu führen, daß die Versicherung weder nach Absicht des Angeklagten noch in Wirklichkeit der Reklamationskommission gegenüber abgegeben sei. Daß aber die Absicht des Angeklagten dahin ging, die eidesstattliche Erklärung an die Reklamationskommission zu richten, folgert die Strafkammer aus der Fassung des Schriftsatzes, und es ist diese Annahme, welche einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt, auch für das Revisionsgericht bindend. Ebensowenig waltet gegen die Annahme des ersten Richters, daß die eidesstattliche Erklärung in Wirk-

sichkeit der Reklamationskommission gegenüber abgegeben sei; ein rechtliches Bedenken ob. Die Revision macht zwar geltend: zunächst sei im Gesetze nicht bestimmt, daß im Stadtkreise der Bürgermeister Vorsitzender der Reklamationskommission sei; ferner stelle der erste Richter nicht fest, daß in concreto der Bürgermeister E. Vorsitzender der genannten Kommission gewesen sei; wäre aber auch das eine oder das andere der Fall, so wäre das unerheblich; denn das Gesetz schreibe vor:

Reklamationen gegen die Klassensteuerveranlagung müssen im Stadtkreise bei dem Bürgermeister eingegeben werden,
und weiter:

Über die angebrachten Reklamationen entscheidet die Bezirksregierung;

hieraus erhelle klar: die Reklamationen seien als an die Bezirksregierung gerichtet anzusehen; denn sie sei die entscheidende Behörde; der Bürgermeister als erster Empfänger sei ihr Organ, ihre Hand, nicht Organ der Reklamationskommission; denn diese trete überhaupt erst auf Requisition der Regierung als gutachtliche Behörde in Funktion und mit dem Reklamanten in Verkehr.

Diesen Ausführungen läßt sich nicht beitreten. An die Bezirksregierung konnte die eidesstattliche Erklärung wirksam nicht gerichtet werden, weil die Regierung nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851/25. Mai 1873 zur Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen bei Reklamationen gegen die Klassensteuerveranlagung nicht berufen ist. Allerdings ist die Reklamationskommission nicht als eine entscheidende, sondern nur als begutachtende Behörde anzusehen; der §. 156 St.G.B.'s macht aber nach dieser Richtung hin keinen Unterschied. Im übrigen beruht die Auffassung der Revision von der Stellung der Reklamationskommission auf irrigen Voraussetzungen. Das Gesetz vom 1. Mai 1851/25. Mai 1873 besagt keineswegs, daß die Reklamationskommission stets nur auf Ersuchen der Bezirksregierung in Funktion treten solle; vielmehr ist die Regelung des Geschäftsbetriebes der behufs Ausführung des Gesetzes in Funktion tretenden Behörden dem Finanzminister übertragen (§. 38 des Gesetzes). Nach der Instruktion desselben vom 12. Dezember 1873 (abgedruckt bei Meißner, die Vorschriften über Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer 2. Aufl. S. 168) hat der Landrat (in den Stadtkreisen der Bürgermeister) die Reklamationen, welche nach dem §. 14a des Gesetzes bei ihm eingereicht werden müssen,

zu prüfen und ungesäumt die zu deren Erörterung erforderlichen Anordnungen zu treffen, über die erheblichen tatsächlichen Behauptungen zuverlässige Nachrichten einzuziehen und geeigneten Falles die vom Reklamanten angebotenen Beweise zu erheben; er hat ferner dafür zu sorgen, daß von der Kreisvertretung (in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung) die Reklamationskommission, nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder derselben bestimmt hat, gewählt wird, er hat die Reklamationskommission einzuberufen, deren Verhandlungen zu eröffnen und zu leiten, ihren Beschlüssen sein Gutachten beizufügen und erst dann die gesamten Schriftstücke der Regierung einzureichen, welche entweder dem Gutachten der Reklamationskommission beitrifft oder die Entscheidung, unter Motivierung ihrer abweichenden Ansicht, der Bezirkskommission für die klassifizierte Einkommensteuer überläßt.

Vgl. §. 12 der Instruktion vom 12. Dezember 1873; auch Verfügung des Finanzministers vom 12. April 1879 bei Meitzen a. a. O. S. 190.

Hiernach ist der Landrat (in Stadtkreisen der Bürgermeister) das Organ der Reklamationskommission zur Entgegennahme schriftlicher Erklärungen, und eine Reklamationschrift gilt spätestens in dem Momente, in welchem sie in die Hände des Landrates (bzw. Bürgermeisters) gelangt, als bei der Reklamationskommission angebracht, ohne Unterschied, ob in diesem Momente die Mitglieder der Kommission bereits gewählt waren oder nicht. Danach bedurfte es auch nicht, wie die Revision meint, einer Feststellung, daß die Reklamation auch zur Kenntnis der gewählten Mitglieder der Reklamationskommission gelangt sei.